

Während im ersten Falle die Steuer-Bergütung erst nach der Verwendung gewährt wird, geschieht dies in dem zweiten Falle bereits vor derselben, der Nachweis der erfolgten Verwendung ist erst nachträglich zu erbringen.

Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß einerseits die Steuer nur für die verwendeten Mengen vergütet wird, bei den Fehlmengen aber eine Bergütung der Maischbottigsteuer nicht stattfindet, vielmehr auch noch die Verbrauchsabgabe entrichtet werden muß, andererseits aber für die gesamten bezogenen Mengen, also auch für die nicht nachweisbaren Fehlmengen bis zu 2 Proz. die Steuer-Bergütung Platz greift.

Das zweite Verfahren ist einfacher und bequemer, sowohl für die betheiligten Beamten und Amtsstellen, als auch die betreffenden Gewerbetreibenden. Zudem nimmt es Rücksicht auf die natürlichen, auf den Branntwein wirkenden Einflüsse, indem für Verdunstung u. s. w. ein Abzug gewährt wird. Es möchte hierbei zu erwägen sein, ob die gezogenen Grenzen von 2 Proz. für Verlust angemessen erscheint mit Rücksicht darauf, daß den Branntwein-Brennereien, welche den Branntwein nach der amtlichen Feststellung einer weiteren Bearbeitung unterwerfen durch Weinen und Rectificiren, häufig sogar durch mehrmaliges Rectificiren, ohne nachmalige amtliche Feststellung, auch nur ein Abzug von 2 Proz. gewährt wird, obgleich hierbei der Verlust unzweifelhaft ein viel größerer ist, wie bei der einfachen Aufbewahrung in festverschlossenen Geräthen.

Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß während einerseits am Schlusse jeden Vierteljahrs eine Bestandsaufnahme bewirkt werden muß, dies andererseits nur einmal im Jahr nötig ist. Falls sich Fehlmengen ergeben sollten, ist es bei vierteljährlichen Bestandsaufnahmen leicht festzustellen, ob etwa außer der Verbrauchsabgabe, welche durchweg 70 Pf. betragen wird, noch der besondere Zuschlag von 2 oder 4 Pf. auf dem zu versteuernden Branntwein ruht, während dies bei jährlicher Bestandsaufnahme nicht so leicht sein wird, da nicht mehr nachgewiesen werden kann, wann im Laufe des Jahres, während welches häufig verschiedenartig besteuerte Branntweine bezogen werden, die Fehlmengen eingetreten sind und welcher Steuersatz daher der Erhebung zu Grunde zu legen ist.

Es kann auch bei jährlicher Bestandsaufnahme im Fall die Bergütung für den bezogenen und nicht für den verwendeten Branntwein gewährt wird, der Fall eintreten, daß für größere, 2 p.C. übersteigende Fehlmengen, die nicht nachweisbar zu Heilzwecken verwendet sind, monatlang nicht nur die Verbrauchsabgabe p. p. unerhoben bleibt, sondern auch noch die Maischbottigsteuer vergütet worden ist, welche nach Umständen später wieder einzuziehen ist.

Es werden beispielsweise im Laufe des ersten Monats eines Jahres in eine Anstalt 200 Liter reinen Alkohols oder 20000 Alkoholliterprozente gebracht. Diese sind im 3. Monat verbraucht; es können aber buchmäßig nur 18000 Alkoholliterprozente als zu Heilzwecken verwendet nachgewiesen werden. Die hiernach sich ergebende, 2 p.C. übersteigende Fehlmengen ist gegebenenfalls zu versteuern und zwar mit dem Steuerwerth von 14 Mark.

Die 14 Mark würden erst nach der Bestandsaufnahme am Jahresschluß, also erst nach 9 Monaten zur Erhebung gelangen. Außerdem wird aber noch dem ersten Vierteljahr für die ganze eingebrachte Menge die Maischbottigsteuer bonifiziert, der Fiskus erstatet also auch die Steuer für den fehlenden 2000 Alkoholliterprozente, dennoch früher, als er die Maischbottigsteuer nach der Bestandsaufnahme am Schlusse des Jahres zurück erhält.

Es wäre wünschenswerth, daß mit der Festsetzung der Controlemaßregeln zugleich auch einheitliche Bestimmungen über die Art und Weise der Steuer-Bergütung getroffen würden, damit überall ein gleichmäßiges Verfahren Anwendung fände.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß es zweckmäßig erscheinen möchte, daß die verwendeten Branntweinmengen in dem

zu führenden Controle-Registern nicht nach Alkoholliterprozenten, sondern nach Gewicht angegeschrieben werden, da der Branntwein zu den Heilmitteln nach Gewicht verwendet wird. Die jedesmalige Umrechnung in Alkoholliterprozente, oft bis in $1/100$ Alkoholliterprozente ist nicht allein sehr zeitraubend, sondern erschwert auch die Controle bei Vergleichung mit der Pharmacopoea germanica u. s. w. da dann wieder die Alkoholliterprozente in Gewicht umgerechnet werden müssen.

Bei den jedesmaligen Anrechnungen lassen sich kleine Abweichungen nicht vermeiden, was aber zum größten Theil geschehen könnte, wenn nur die Schlüsselsumme in Alkoholliterprozente umgesetzt zu werden brauchte. E.

Besteckung, Erhebung und Controliung der Zölle und Steuern.

Branntweinsteuer.

Die Zulassung der Berechtigungsscheine zur Sicherheitsstellung für Maischraumsteuerkredite, welche bekanntlich von den Hauptsteuerämtern bisher nicht anerkannt wurde, hat den Gegenstand einer Eingabe unseres Vereins an den Herrn Finanzminister gebildet, die, wie wir mit Genugthuung heute mittheilen können, Erfolg gehabt hat. Der Herr Finanzminister hat durch Erlass vom 20. d. Mts. bestimmt, daß die nach Maßgabe des Bundesrathsbeschlusses vom 12. Juli d. Js. ausgefertigten Branntweinsteuerberechtigungsscheine als Sicherheit für gestundete Branntweinsteuer zum Nennwerthe anzunehmen sind, und zwar auch dann, wenn der Termin ihrer Unrechnungsfähigkeit noch nicht eingetreten ist. Die fraglichen Berechtigungsscheine gelten jedoch nur bis zum Ablauf der Frist, innerhalb welcher sie anrechnungsfähig sind, als Sicherheit.

Zur Erläuterung der obigen Verfügung wollen wir zum Ueberfluß bemerken, daß bekanntlich die Berechtigungsscheine erst 6 Monate nach ihrer Ausstellung fällig werden, so daß es erst einer besonderen Bestimmung bedürfte, daß dieselben auch vor Eintritt des Fälligkeitstermins als Sicherheitsstellung zulässig sind; ebenso ist die Bestimmung zum vollen Nennwerthe von Bedeutung, weil die Annahme von Berechtigungsscheinen im Privatverkehr, ihrem späteren Fälligkeitstermine entsprechend, immer nur mit einem entsprechenden Zinsabschlag erfolgte. Bezuglich der Unrechnungsfähigkeit der Berechtigungsscheine bemerken wir, daß dieselbe ein Jahr beträgt, so daß also einschließlich der halbjährlichen Vorfrist die Gesamtgültigkeitsdauer eines Berechtigungsscheines $1\frac{1}{2}$ Jahre beträgt.

Mit Zulassung der Berechtigungsscheine zur Sicherheitsstellung für Maischraumsteuerkredite ist ein wesentlicher Fortschritt erzielt worden, es ist damit die Möglichkeit, den Maischraumsteuerkredit zu erlangen, allen Brennereibesitzern gewährt, und es ist zu wünschen, daß davon ein möglichst weitgehender Gebrauch gemacht werden möge.

Bezuglich der Höhe der auszustellenden Berechtigungsscheine ist nun allerdings in letzter Zeit eine Schwierigkeit entstanden, indem seitens der Hauptämter Bedenken getragen wird, für einen zur Abfertigung gelangenden Posten mehrere Scheine auszustellen, wie dies früher der Fall war. Es wird dies Vorgehen dadurch motivirt, daß in dem neuerlichen Beschuß des Bundesraths öfter die Berechtigung vom 12. Juli d. Js. die ausdrückliche Bestimmung, daß auf Wunsch der Interessenten mehrere, je über einen Theilbetrag der Branntweinmenge lautende Berechtigungsscheine ausgestellt werden können, nicht enthalten ist. Es ist dies jedenfalls nur eine redaktionelle Abweichung in der Fassung des Beschlusses, und es ist von Seiten unseres Vereins bereits in einer Eingabe an den Herrn Finanzminister die Bitte ausge-